

Verabschiedung: 22. März 2024

Veröffentlichung: 8. Juli 2024

Öffentlich  
GrecoRC4(2024)3

## VIERTE EVALUIERUNGSRUNDE

Korruptionsprävention in Bezug auf  
Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte

### NACHTRAG ZUM ZWEITEN UMSETZUNGSBERICHT DEUTSCHLAND

Verabschiedet durch GRECO  
auf der 96. Vollversammlung (Straßburg, 18.-22. März 2024)

V  
I  
E  
R  
T  
E  
  
E  
V  
A  
L  
U  
I  
E  
R  
U  
N  
G  
S  
R  
U  
N  
D  
E

## **I. EINFÜHRUNG**

1. Mit dem Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht werden die Maßnahmen bewertet, die die deutschen Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Evaluierungsbericht der Vierten Runde über Deutschland (siehe Rn. 2) über „Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte“ ergriffen haben.
2. Der [Evaluierungsbericht der Vierten Runde über Deutschland](#) wurde von GRECO auf der 65. Vollversammlung (10. Oktober 2014) verabschiedet und nach Freigabe durch Deutschland am 28. Januar 2015 veröffentlicht. Der dazugehörige [Umsetzungsbericht](#) wurde von GRECO auf der 75. Vollversammlung (24. März 2017) verabschiedet und nach Freigabe durch Deutschland am 6. Juli 2017 veröffentlicht.
3. Der [Zweite Umsetzungsbericht](#), der von GRECO auf der 83. Vollversammlung (21. Juni 2019) verabschiedet und nach Freigabe durch Deutschland am 12. August 2019 veröffentlicht wurde, kam zu dem Schluss, dass der insgesamt sehr geringe Grad der Umsetzung der Empfehlungen „allgemein unbefriedigend“ (*globally unsatisfactory*) im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung war. GRECO beschloss daher, Artikel 32 anzuwenden, der Mitglieder betrifft, bei denen festgestellt wurde, dass sie die im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht umgesetzt haben.
4. Im [Vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO auf der 87. Vollversammlung (25. März 2021) verabschiedet und am 10. Mai 2021 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass der insgesamt geringe Grad der Umsetzung der Empfehlungen weiterhin „allgemein unbefriedigend“ (*globally unsatisfactory*) im Sinne von Artikel 31 (revidiert) Absatz 8.3 der Geschäftsordnung war.
5. Im [Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO auf der 91. Vollversammlung (17. Juni 2022) verabschiedet und am 22. November 2022 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass Deutschland seit dem Vorläufigen Umsetzungsbericht von März 2021 einige Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen erzielt hatte. Vier der acht im Evaluierungsbericht der Vierten Runde enthaltenen Empfehlungen (Empfehlungen iii, v, vii und viii) waren zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt worden. Die vier noch ausstehenden Empfehlungen (Empfehlungen i, ii, iv und vi) waren jeweils teilweise umgesetzt worden.
6. Wie vorgeschrieben haben die deutschen Behörden einen Sachstandsbericht zu den Maßnahmen vorgelegt, die zur Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen ergriffen wurden. Dieser Bericht ging am 29. September 2023 ein und diente als Grundlage für den vorliegenden Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht.
7. GRECO wählte zur Benennung von Berichterstellerinnen bzw. Berichterstellern für das Umsetzungsverfahren die Slowakische Republik (im Hinblick auf Abgeordnete) und die Schweiz (im Hinblick auf Institutionen der Justiz) aus. Als Berichterstellerin bzw. Berichtersteller wurden Frau Zusana ŠTOFOVÁ für die Slowakische Republik und Herr Olivier GONIN für die Schweiz benannt. Bei der Erstellung dieses Nachtrags zum Zweiten Umsetzungsbericht wurden sie durch das GRECO-Sekretariat unterstützt.
8. Im vorliegenden [Nachtrag zum zweiten Umsetzungsbericht](#) wird die weitere Erfüllung der vier noch ausstehenden Empfehlungen seit der Verabschiedung des Zweiten Vorläufigen Umsetzungsberichts (Empfehlungen i, ii, iv und vi) beurteilt und eine Gesamtbewertung des Grades der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Deutschland vorgenommen.

## II. ANALYSE

### *Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete*

#### **Empfehlung i**

9. *GRECO empfahl, die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern, beispielsweise indem geregelt wird, wie Abgeordnete Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten pflegen, die Einfluss auf die parlamentarische Arbeit anstreben.*
10. GRECO beurteilte diese Empfehlung im Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt. GRECO begrüßte die Verabschiedung des Lobbyregistergesetzes, brachte aber Bedenken im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes und die Ausnahmen, die es zulässt, zum Ausdruck. Außerdem fehlte es an den in der Empfehlung geforderten spezifischen Regelungen für Abgeordnete bezüglich ihrer Kontakte mit Lobbyisten und anderen Dritten, die Einfluss auf die parlamentarische Arbeit anstreben.
11. Die deutschen Behörden berichten nun, dass ein Gesetzentwurf zur Änderung des Lobbyregistergesetzes ausgearbeitet wurde (BT [Drucksache 20/7346](#)). Dieses Änderungsgesetz ist vom Bundestag am 19. Oktober 2023 angenommen (BT [Drucksache 20/8828](#)) und am 15. Januar 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es trat am 1. März 2024 in Kraft. Die verabschiedeten Änderungen umfassen insbesondere eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die Einbeziehung von Kontaktaufnahmen in der Exekutive (ab Referatsleiterebene aufwärts) sowie zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Abgeordneten, Fraktionen oder Gruppen des Bundestages zur Erörterung von in dem Gesetz geregelten Inhalten (§ 1 Abs. 2). Die Geringfügigkeitsgrenze für die Eintragungspflicht wurde gesenkt, d.h. sie gilt künftig bereits ab 30 (statt 50) „Interessenvertretungskontakten“ innerhalb der jeweils letzten drei Monate (§ 2 Abs. 1 Nr.4).
12. Die Behörden erläutern, dass die verabschiedeten Änderungen auch den Wechsel ehemaliger Mandats- bzw. Amtsträgerinnen und -träger „in den Tätigkeitsbereich der Interessenvertretung“ transparent machen sollen. Künftig ist dieser sogenannte „Drehtüreffekt“ im Eintrag kenntlich zu machen. Wenn eine Lobbyistin oder ein Lobbyist in den vergangenen fünf Jahren vor der Tätigkeit als Interessenvertreterin oder Interessenvertreter eine der relevanten Tätigkeiten in der Legislative oder der Exekutive (z. B. ein Amt als Mitglied der Bundesregierung, ein Amt als Parlamentarische Staatssekretärin oder Parlamentarischer Staatssekretär, eine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, eine Funktion für ein Mitglied des Deutschen Bundestages oder für eine Fraktion oder Gruppe im Deutschen Bundestag oder eine Funktion oder ein Amt in der Bundesverwaltung) ausgeübt hat oder noch aktiv ausübt, dann wird das im Eintrag kenntlich gemacht. Diese Angaben sind auch von natürlichen Personen zu machen, die die Interessenvertretung im Auftrag durchführen (oder durch eine Unterauftragnehmerin oder einen Unterauftragnehmer eingesetzt werden). Mit den Regelungen zum Drehtüreffekt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die genannten Personengruppen politisch sehr gut vernetzt sind, was ihnen die Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse erleichtert (§ 3 Abs. 1 Nr. 3).
13. Die verabschiedeten Änderungen sehen auch vor, dass alle Gesetzes- bzw. Verordnungsvorhaben, zu denen Interessenvertretung betrieben wird, im Register anzugeben sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 5). Auch sämtliche grundlegenden Stellungnahmen und Gutachten zu den entsprechenden Gesetzes-/Verordnungsvorhaben, die

gegenüber Abgeordneten bzw. entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträgern abgegeben werden, müssen hochgeladen werden. Zusätzlich müssen „Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die die Interessenvertretung im Auftrag betreiben“, angeben, auf welche Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben ihre Lobbyarbeit abzielt (§ 3 Abs. 2). Ferner sind auch die natürlichen Personen anzugeben, die für die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer tätig sind (auch dann, wenn es sich um Unterauftragnehmerinnen oder Unterauftragnehmer handelt). Insgesamt haben über 500 Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Register Auftraggeberinnen und Auftraggeber benannt. Mit diesen detaillierten Regelungen wird sichergestellt, dass Kettenbeauftragungen nicht genutzt werden können, um sich den Transparenzziele des Lobbyregistergesetzes zu entziehen.

14. Aufgrund der umfangreichen Erweiterung der verpflichtenden Registerangaben (insbesondere der Ausdehnung des Umfangs auf die Arbeitsebene, der Kenntlichmachung von Drehtüreffekten und der Verpflichtung zum Hochladen grundlegender schriftlicher Stellungnahmen und Gutachten) wurden mit den verabschiedeten Änderungen keine Offenlegungen von persönlichen Einzelkontakten von Abgeordneten vorgesehen. Darüber hinaus würde Transparenz hinsichtlich der persönlichen Einzelkontakte von Abgeordneten wahrscheinlich nicht mit Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar sein. Ferner ist eine wirksamere Regelung geschaffen worden, um die von den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern vorgebrachten Anliegen und unternommenen Schritte besser sichtbar zu machen.
15. GRECO nimmt diese Entwicklungen zur Kenntnis und begrüßt sie. Die verabschiedeten Änderungen erweitern den Geltungsbereich des Lobbyregistergesetzes erheblich und erhöhen so die Transparenz der parlamentarischen Arbeit weiter. GRECO erkennt an, dass der entsprechende Abschnitt des Berichts zwar auf Abgeordnete abzielte und die Einführung von Regeln bzw. Handreichungen für deren Kontakte mit Lobbyistinnen und Lobbyisten nahelegte, dies in der entsprechenden Empfehlung jedoch nur als eine gangbare Möglichkeit angegeben war. Durch die Übertragung der Pflicht zur Offenlegung von Kontakten auf die Lobbyisten/Dritten (statt auf die Abgeordneten) haben sich die Behörden dessen ungeachtet des Themas der Verbesserung der Transparenz der parlamentarischen Arbeit angenommen, wie mit der Empfehlung insgesamt bezweckt.
16. Daher kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung i in zufriedenstellender Weise behandelt worden ist.

### **Empfehlung ii**

17. *GRECO empfahl, (i) ein Erfordernis der Ad-Hoc-Offenlegung einzuführen für Fälle, in denen ein Konflikt entstehen könnte zwischen spezifischen privaten Interessen einzelner Abgeordneter in Bezug auf eine Angelegenheit, die Gegenstand parlamentarischer Verfahren – im Plenum des Bundestages oder seinen Ausschüssen – ist, und zwar unabhängig davon, ob ein solcher Konflikt auch aus der Erklärung der Abgeordneten zu ihren Tätigkeiten und Einkünften ersichtlich sein könnte, und (ii) den Abgeordneten sowohl schriftliche Handreichungen zu diesem Erfordernis – mit Definitionen und/oder Arten von Interessenkonflikten – zur Verfügung zu stellen als auch eine eigens hierfür vorgesehene Stelle vertraulicher Beratung zu möglichen Interessenkonflikten und damit zusammenhängenden ethischen Fragen einzurichten.*
18. GRECO beurteilte beide Teile dieser Empfehlung im Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt. Im Hinblick auf den ersten Teil der Empfehlung begrüßte GRECO, dass eine Ad-hoc-Anzeigepflicht von Interessenverknüpfungen für Ausschussmitglieder und Berichterstatterinnen und Berichterstatter in Ausschusssitzungen eingeführt worden war. Allerdings erstreckt

sich diese Pflicht nicht auf das Plenum des Bundestages. Was den zweiten Teil der Empfehlung anbelangt, so waren für die Abgeordneten schriftliche Handreichungen zu den Ad-hoc-Offenlegungen ausgearbeitet worden. Eine eigens hierfür vorgesehene Stelle vertraulicher Beratung war jedoch nicht eingerichtet worden und die beratende Rolle wurde immer noch von einer politischen Persönlichkeit (von der Bundestagspräsidentin oder von Mitarbeitenden der Bundestagsverwaltung) wahrgenommen.

19. Die deutschen Behörden wiederholen ihre Argumentation, wonach eine Verpflichtung zur Ad-hoc-Offenlegung von Interessenkonflikten im Plenum als nicht praktikabel und nicht erforderlich erachtet wird. Der Grund hierfür ist, dass es nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und in der Praxis die Ausschüsse sind, die die entscheidende Rolle im Gesetzgebungsverfahren spielen. Die Behörden haben keine neuen Angaben zur vertraulichen Beratung gemacht.
20. GRECO nimmt die von den Behörden übermittelten Informationen zur Kenntnis und stellt fest, dass bei der Umsetzung dieser Empfehlung keine Fortschritte erzielt wurden. Daher kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung ii teilweise umgesetzt bleibt.

#### **Empfehlung iv**

21. *GRECO empfahl, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle und Durchsetzung der derzeitigen und künftigen Anzeigepflichten, Regeln zu Interessenkonflikten und anderen Verhaltensregeln für Abgeordnete zu gewährleisten, unter anderem durch Stärkung der personellen Ressourcen in der Bundestagsverwaltung.*
22. GRECO beurteilte diese Empfehlung im Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht als teilweise umgesetzt. GRECO hat nähere Angaben zu dem Kontrollsystem erbeten, mit dem die Wirksamkeit der für Abgeordnete geltenden Integritätsanforderungen in der Praxis gewährleistet werden soll.
23. Die deutschen Behörden geben nunmehr an, dass der Bericht nach § 51 Abs. 6 Abgeordnetengesetz über die in der 19. Wahlperiode eingeleiteten Prüf- und Sanktionsverfahren am 23. September 2022 als Bundestagsdrucksache 20/3500 veröffentlicht worden ist. Die strikteren Verhaltensregeln sind erst kurz vor Ende der 19. Wahlperiode in Kraft getreten und haben daher noch nicht für die Verfahren gegolten, über die die Präsidentin den Deutschen Bundestag und die interessierte Öffentlichkeit mit dem Bericht unterrichtet hat. Die erste Bewertung der Anwendung der neuen Regelungen durch die Präsidentin wird daher erst im nächsten Bericht erfolgen. Ungeachtet dessen zeigt der Bericht vom September 2022, dass Verstöße konsequent verfolgt wurden und werden. Hierzu sind in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages insgesamt 386 Prüfverfahren wegen möglicher Verstöße durch Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeleitet worden. 51 Verfahren wurden durch Verfahrenseinstellung abgeschlossen, 296 Verfahren durch Aussprechen einer Ermahnung. In 8 dieser Fälle ist die Ermahnung durch den Präsidenten ausgesprochen worden, während in den restlichen 288 Fällen die betroffenen Abgeordneten durch die Verwaltung auf ihre Verstöße hingewiesen wurden. Dies stellte ein abgestuftes Vorgehen dar, bei dem Abgeordnete bei einem ersten Verstoß gegen eine Anzeigefrist einen einfachen Hinweis erhielten. Erst bei wiederholten Verstößen erfolgten Ermahnungen durch den Präsidenten bis hin zur Festsetzung von Ordnungsgeldern. Fünf Verfahren führten zur Feststellung von Pflichtverstößen, in einem Fall wurde ein Ordnungsgeld festgesetzt. 34 Verfahren konnten in der 19. Wahlperiode nicht abgeschlossen werden.

24. Zu den weiteren Entwicklungen, die von den deutschen Behörden mitgeteilt wurden, gehört die deutliche personelle Verstärkung des für die Verhaltensregeln zuständigen Referats PM 1 (Einrichtung mehrerer Dienstposten). Die Dienstposten umfassen nun drei Referentinnen bzw. Referenten, drei Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter und vier Bürosachbearbeiterinnen bzw. Bürosachbearbeiter. Außerdem hat die Rechtsstellungskommission des Ältestenrates des Bundestages dem Ältestenrat im Mai 2023 einen Bericht über die Evaluierung der Anwendung der Änderungen des Abgeordnetengesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vorgelegt. In dem Bericht wird festgestellt, dass die gesetzlichen Änderungen zu einer umfassenderen Auflistung von Anzeigepflichten für die Mitglieder führen und dass deren Veröffentlichung mehr Transparenz für die Öffentlichkeit bewirkt. Im dem Bericht wird die Einrichtung eines digitalen Eingabeportals angeregt, mit dem die Mitglieder die erforderlichen Angaben und Ergänzungen jederzeit elektronisch vornehmen und einsehen können. Dies würde die Nutzung des Systems erleichtern und die Anzeigepraxis der Mitglieder verbessern. Nach der Fertigstellung des digitalen Eingabeportals soll eine Verbesserung der Darstellung der von den Mitgliedern gemachten Angaben und eine Durchsuchbarkeit der veröffentlichten Angaben für die interessierte Öffentlichkeit erreicht werden. Zudem werden in dem Bericht verschiedene gesetzliche Klarstellungen bzw. gesetzliche Änderungen empfohlen. Der Ältestenrat hat den Bericht dem Geschäftsordnungsausschuss zur Befassung zugeleitet. Die Beratungen im Ausschuss sind noch nicht abgeschlossen.
25. Die deutschen Behörden berichten außerdem, dass im Mai 2023 die Erstveröffentlichung der Anzeigen der Abgeordneten nach den Verhaltensregeln abgeschlossen wurde. Die lange Verzögerung bis zur ersten Veröffentlichung der Angaben aller Abgeordneten hatte verschiedene Gründe. Insbesondere war wegen der umfangreichen Änderungen der Verhaltensregeln eine erneute Erfassung sämtlicher Daten aller Abgeordneten – auch der Wiedergewählten – erforderlich geworden. Zum Zeitpunkt des gesetzlichen Fristablaufs der Ersteinreichung im Januar 2022 hatte es noch keine Ausführungsbestimmungen zu den neu gefassten Anzeigepflichten gegeben. Die vom Ältestenrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen traten schließlich am 13. Mai 2022 in Kraft. In der Folge mussten sowohl die Abgeordneten als auch die Verwaltung die ursprünglichen Angaben im Lichte der neuen Regelungen überprüfen. Außerdem musste die Datenbank an die neuen Vorschriften angepasst werden, was erst nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen im Mai 2022 umgesetzt werden konnte. Für all diese Aufgaben war eine Personalaufstockung erforderlich (eine Sachbearbeiterin bzw. ein Sachbearbeiter, zwei Bürosachbearbeiterinnen bzw. Bürosachbearbeiter und zwei Referentinnen bzw. Referenten), die entsprechenden Besetzungen konnten jedoch erst im Dezember 2022 abgeschlossen werden. Und schließlich wird derzeit an einem digitalen Portal für die Anzeigen nach den Verhaltensregeln gearbeitet. Dieses sollte den Mitgliedern des Bundestages bald zur Verfügung stehen und die Schnelligkeit und Effizienz bei der Veröffentlichung der Anzeigen der Mitglieder verbessern.
26. GRECO nimmt die im Hinblick auf diese Empfehlung gemachten Fortschritte zur Kenntnis und begrüßt sie. Die personellen Ressourcen für Kontrollaufgaben in der Bundestagsverwaltung wurden der Empfehlung entsprechend gestärkt. Außerdem wurden umfangreiche Informationen zu den bei der Umsetzung gemachten Erfahrungen vorgelegt und es werden künftige Möglichkeiten einer weiteren Verbesserung der Einhaltung der Integritätsvorgaben im Bundestag geprüft. GRECO begrüßt die von den Behörden in diesem Bereich unternommenen Anstrengungen.
27. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung iv in zufriedenstellender Weise behandelt worden ist.

### **Empfehlung vi**

28. GRECO empfahl, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz und Überwachung der Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern zu verstärken. Die Bundesländer waren einzuladen, zu diesem Reformprozess beizutragen.
29. GRECO beurteilte diese Empfehlung im Zweiten Vorläufigen Umsetzungsbericht als weiterhin teilweise umgesetzt. Seit dem Vorläufigen Umsetzungsbericht, in dem GRECO die erläuternden Leitlinien zur Anwendung der Regelungen zu Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern und die jährliche Berichterstattung aller Bundesgerichte über die Nebentätigkeiten ihrer Richterinnen und Richter begrüßt hatte, haben die Behörden keine weiteren Fortschritte gemeldet. GRECO war damals der Auffassung gewesen, dass keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der von Richterinnen und Richtern ausgeübten Nebentätigkeiten ergriffen worden waren, da diese Berichte nicht veröffentlicht wurden.
30. Die deutschen Behörden haben keine weiteren Informationen zu dieser Empfehlung vorgelegt.
31. Daher kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung vi weiterhin teilweise umgesetzt ist.

### **III. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

32. **Nach alledem kommt GRECO zu dem Schluss, dass sechs der acht im Evaluierungsbericht der Vierten Runde enthaltenen Empfehlungen nunmehr zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt worden sind.** Die zwei noch ausstehenden Empfehlungen sind beide teilweise umgesetzt.
33. Konkret sind die Empfehlungen i, iii, iv, v, vii und viii zufriedenstellend umgesetzt oder in zufriedenstellender Weise behandelt worden und die Empfehlungen ii und vi sind teilweise umgesetzt worden.
34. Im Hinblick auf Abgeordnete erkennt GRECO an, dass positive Schritte zur Stärkung der Kontrolle und Durchsetzung der Integritätsvorgaben im Bundestag unternommen wurden. GRECO nimmt auch die positiven Schritte zu Kenntnis, die mit der Verabschiedung von Änderungen zur Verbesserung des Lobbyregistergesetzes einschließlich der Ausweitung seiner Anwendung und der Kennzeichnung von Drehtüreffekten in den Registereinträgen zur Beschäftigung ehemaliger Mandats- bzw. Amtsträgerinnen und -träger unternommen wurden. Auch für das Plenum des Bundestages sollten Ad-hoc-Offenlegungspflichten gelten und es sollte eine vertrauliche Beratung eingerichtet werden.
35. Soweit es um Richterinnen und Richter geht, bleibt nur noch eine Empfehlung offen, der gemäß eine größere Transparenz hinsichtlich ihrer Nebentätigkeiten erforderlich ist.
36. Mit der Annahme des vorliegenden Zweiten Nachtrags zum zweiten Umsetzungsbericht gilt das Umsetzungsverfahren im Rahmen der Vierten Evaluierungsrunde betreffend Deutschland als abgeschlossen. Gegebenenfalls können die deutschen Behörden GRECO jedoch über weitere Entwicklungen im

Hinblick auf die Umsetzung der noch nicht umgesetzten Empfehlungen ii und vi informieren.

37. Abschließend bittet GRECO die deutschen Behörden, die Veröffentlichung des Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und diese Übersetzung zu veröffentlichen.